

## ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Demokratie in den Mitgliedstaaten.

Beteiligte Ausschüsse:

**Ausschuss für Recht (JURI)**

**Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (FEMM)**

**Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE)**

**Ausschuss zu konstitutionellen Fragen (AFCO)**

## ENTWURF EINER ENTSCHLIEßUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Demokratie in den Mitgliedstaaten.

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 294 Abs. 2 und Artikel 192 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Europäischen Kommission unterbreitet wurde,
- gestützt auf Artikel 294 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 15 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie der Stellungnahme des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter, des Rechtsausschusses und des Ausschusses zu konstitutionellen Fragen

**legt den folgenden Standpunkt fest;**

**fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls Sie beabsichtigt, Ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;**

**beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments, dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.**

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

- (1) Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) legt die Grundrechte und Freiheiten fest, die für alle Menschen in den Mitgliedstaaten des Europarats gelten. Sie dient als rechtlicher Rahmen zur Sicherung individueller Freiheiten und zum Schutz grundlegender Rechte der Bürger\*innen innerhalb der EU. Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sind entscheidende Elemente, um diese Grundrechte zu wahren und einen umfassenden Schutz für die Bürger\*innen zu gewährleisten.
- (2) Um Machtmissbrauch zu verhindern, dienen die Prinzipien der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit als Schutzmechanismen. Sie sollen sicherstellen, dass staatliche Institutionen keine unangemessene Macht ausüben und die Bürger der Europäischen Union vor willkürlichen Entscheidungen schützen.
- (3) Im Kontext der Gewährleistung von Rechtssicherheit erwarten die Bürger\*innen der Europäischen Union klare und vorhersehbare Gesetze. Dies ermöglicht es ihnen, sich auf das Rechtssystem zu verlassen und ihre Rechte verlässlich auszuüben.
- (4) Die Förderung von Legitimität und Akzeptanz erfolgt, da eine demokratische Regierung und ein Rechtsstaat ihre Legitimität aus dem Willen der Bevölkerung der Europäischen Union ableiten.
- (5) Ein stabiles demokratisches Umfeld und Rechtsstaatlichkeit schaffen einen förderlichen Rahmen für die wirtschaftliche Entwicklung der Europäischen Union. Dies vermittelt Investor\*innen und Unternehmern Vertrauen in die langfristige Stabilität der EU-Mitgliedstaaten.
- (6) Die demokratischen Prozesse und rechtlichen Mechanismen ermöglichen die friedliche Lösung gesellschaftlicher Dispute, ohne auf Gewalt zurückzugreifen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### **Artikel 1 - Gegenstand und Ziele**

- (1) Ziel dieser Verordnung ist der beständige Schutz der Demokratie und die Bewahrung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit.

### **Artikel 2 - Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt verpflichtend für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

### **Artikel 3 - Ausbau des Bürger\*innen-Wegweiserdienstes der EU [JURI]**

- (1) Der Bürger\*innen-Wegweiserdienst der EU wird in Einklang mit den Grundsätzen der Europäischen Union und ihrer Verpflichtung, die Rechte und das Wohlergehen ihrer Bürger\*innen zu fördern und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken, weiterentwickelt. Es soll eine breitere Palette von rechtlichen Anliegen abgedeckt werden, einschließlich;
- (a) Arbeitsrecht,
  - (b) Verbraucher\*innenschutz,
  - (c) Mietrecht,
  - (d) Datenschutz,
  - (e) Einwanderungsfragen
  - (f) Religionsfreiheit,
  - (g) Umwelt-und Klimarecht
- (2) Es werden zusätzliche Ressourcen und Expertise bereitgestellt, um sicherzustellen, dass der Bürger\*innen-Wegweiserdienst der EU qualitativ hochwertige Informationen, Beratung und Unterstützung in verschiedenen Rechtsbereichen bietet. ,welche online zur Verfügung gestellt werden.. Zusätzlich sollen Mittel zur Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Zusätzlich sollen Außenposten des Dienstes innerhalb der Grenzgebiete der Europäischen Union eingerichtet werden, die rechtlichen Beistand für Asylsuchende und eingewanderte Fachkräfte bieten.

### **Artikel 4 - Finanzielle Unterstützung für bedürftige Bürger\*innen [JURI]**

- (1) Der "Fund for Legal Costs Support " (FLCS) wird eingerichtet, um bedürftigen Bürger\*innen finanzielle Unterstützung bei rechtlichen Anliegen zu gewähren und kann durch zusätzliche Beiträge aus den Mitgliedstaaten und

sozial orientierten Organisationen aufgestockt werden.

- (2)
  - (a) Dieser Fond wird durch den EU-Haushalt finanziert.
  - (b) Alle bedürftigen Bürger\*innen, die sich in einer finanziellen Notlage befinden und rechtliche Unterstützung benötigen, können einen Antrag auf finanzielle Unterstützung beim Bürger\*innen-Wegweiserdienst der EU stellen.
- (3) Die finanzielle Unterstützung kann für folgende Punkte beantragt werden:
  - (a) Anwaltsgebühren
  - (b) Gerichtskosten
  - (c) andere mit rechtlichen Angelegenheiten verbundene Ausgaben
- (4) Um Anträge effizient und zielgerichtet zu bearbeiten, wird ein spezieller Zuschuss für Organisationen bereitgestellt, die bedürftigen Frauen\* und marginalisierten Gruppen kostenlose Rechtsberatung und Unterstützung anbieten. Diese Organisationen arbeiten eng mit dem FLCS zusammen.
- (5) Für die Sicherung der bedarfsorientierten Ausschüttung sind kommunale Justizverwaltungen verantwortlich. Alle gesellschaftlichen Schichten müssen die Möglichkeit haben, Unterstützungsleistungen zu erhalten. Dafür dienen ihnen folgende Kriterien:
  - (a) Rechtliches Anliegen: Die rechtlichen Angelegenheiten, für die finanzielle Unterstützung beantragt wird, müssen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Fonds liegen.
  - (b) Transparenz und Rechenschaftspflicht: Bewerber\*innen berichten ihre finanzielle Situation und ihr rechtliches Anliegen transparent und wahrheitsgemäß. Sie müssen Rechenschaft über die Verwendung der erhaltenen Mittel ablegen.
- (6) Die Kriterien für die Gewährung finanzieller Unterstützung werden vom Europäischen Parlament festgelegt und alle 2 Jahre überprüft, um die Angemessenheit sicherzustellen, dass sie den Bedürfnissen der Bürger\*innen gerecht werden. Spezifische Auswahlkriterien, die von dem Ermessen der Entscheidungsträger\*innen des Fonds abhängig sind, sind möglich. Sie umfassen die Dringlichkeit des Falls oder die potenziellen Auswirkungen auf die Gemeinschaft

### ***Artikel 5 - Gründung der European Agency for Equal Participation [FEMM]***

- (1) Um das Bewusstsein für die Bedeutung von Gleichheit und die politische Beteiligung von Frauen zu fördern, wird die European Agency for Equal

Participation (EAEP) gegründet. Dabei werden Personen mit anderen Geschlechtsidentitäten, z.B. Inter, Nichtbinär, Trans- und Agender als ebenfalls geschlechtsspezifisch diskriminierte Personengruppen anerkannt und in ihre Arbeit integriert (Im Folgenden durch das \*-Symbol repräsentiert.).

(a) Die EAEP hat ihren Sitz in Stockholm, Schweden. Zusätzlich wird sie durch Zweigstellen in den jeweiligen EU-Staaten vertreten.

(b) Sie steht im stetigen Kontakt zu ihren Zweigstellen in den anderen EU-Staaten, um den bestmöglichen Überblick über ihre sämtlichen Aktivitäten zu erhalten.

Die EAEP kann Finanzmittel bereitstellen, um Organisationen, Schulen oder Gemeinschaftsgruppen, die Projekte zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der politischen Beteiligung von Frauen durchführen, zu unterstützen.

(c) Die EAEP wird durch die Struktur-, Sozial-, und Kohäsionsfonds der EU finanziert.

(2) Die EAEP bietet

(a) einen Überblick über öffentliche Möglichkeiten, wie Frauen\* sich aktiv politisch beteiligen können,

(b) Politikberatungsdienste für die EU-Institutionen und die Mitgliedstaaten,

(c) Ressourcen und Leitfäden, die Frauen\* dabei unterstützen, sich in verschiedenen Bereichen der Politik zu engagieren, sei es auf lokaler, nationaler oder internationaler Ebene,

(d) Bildungs- und Schulungsprogramme, zur weiteren Aufklärung über genderspezifische Hindernisse und Herausforderungen sowie die Bedeutung politischer Partizipation und von Gleichberechtigung

(e) Forschung und Datenanalyse, um ein besseres Verständnis für die Hindernisse und Herausforderungen zu entwickeln, um fundierte Politikempfehlungen abzugeben

(f) Netzwerkmöglichkeiten für Frauen\*, um Ideen austauschen und sich gegenseitig unterstützen zu können sowie ihre politische Einflussnahme zu stärken.

## **Artikel 6 - Sensibilisierungskampagnen in Schulen und Ausbildungsstätten [FEMM]**

(1) Von entsprechenden Organisationen wie der EAEP wird angeregt, Sensibilisierungskampagnen in allen Schulen und Ausbildungsstätten der Europäischen Union einzuführen.

(2) Die Sensibilisierungskampagne hat zum Ziel, für folgende Themen zu sensibilisieren:

(a) die Bedeutung von Gleichheit zwischen den Geschlechtern

- (b) die Rolle von Frauen\* in der Politik und anderen wichtigen Bereichen, wie Justiz, Verfassungsschutz und anderen öffentlichen Institutionen
  - (c) die Herausforderungen und Hindernisse, mit denen Frauen\* in der politischen Welt konfrontiert sind
  - (d) die positiven Auswirkungen der Teilhabe von Frauen\* auf die Gesellschaft
  - (e) die negativen Auswirkungen patriarchaler Strukturen auf Wirtschaft und Individuen
  - (f) Die Schüler\*innen und Auszubildenden sollen ermutigt werden, sich aktiv an politischen Prozessen zu beteiligen und sich für die Förderung von Gleichstellung und Frauen\*rechten einzusetzen.
- (3) Den Mitgliedstaaten wird geraten, die Sensibilisierungskampagnen in ihre Lehrpläne zu integrieren und sicherzustellen, dass sie in allen Schulen und Ausbildungsstätten, einschließlich öffentlichen und privaten Einrichtungen, durchgeführt werden.
- (a) Schulen, die sich verpflichten, Sensibilisierungskampagnen in ihre Lehrpläne zu integrieren, könnten finanzielle Unterstützung erhalten von der EAEP, um Schulungen für Lehrkräfte anzubieten, Materialien zu entwickeln oder externe Experten für Workshops einzuladen.
  - (b) Von beauftragten Organisationen wie der EAEP werden gezielte Finanzmittel bereitgestellt, um Ausbilder\*innen bei der Durchführung von Sensibilisierungskampagnen zu unterstützen. Dies umfasst unter anderem die Deckung von Kosten für Werbung, Veranstaltungen, Schulungen oder Materialien.
- (4) Sollten Schulen die Sensibilisierungskampagnen aufnehmen, können sie Förderungen für beispielsweise, aber nicht beschränkt auf, Lehrmittel oder Schulaktivitäten erhalten.

**Artikel 7 - Einführung des "European Office of Political Socialisation and Education"**  
**[LIBE]**

- (1) Um europaweit die politische Sozialisierung und Bildung zu stärken, wird das "European Office of Political Socialisation and Education" (EOPSE) gegründet.
- (a) Das EOPSE hat seinen Sitz in Breslau, Polen.
  - (b) Das EOPSE ist für die Überwachung von politischer Resozialisierung von radikalen Häftlingen sowie der Prävention von Grenzfällen durch Bildung zuständig.

- (c) Das EOPSE ist für die Überwachung von politischer Resozialisierung von radikalen Häftlingen, vor allem psychisch Kranke, sowie der Prävention von Grenzfällen durch Bildung zuständig.
  - (d) Die Finanzierung wird durch den EU-Haushalt gewährleistet.
- (2) Das EOPSE bietet online und in ihrer Dienststelle Weiterbildungen zum Thema "politische Sozialisierung", insbesondere in Bezug auf jegliche Art von Diskriminierungen, an. Dieses Angebot wird allen EU-Einwohner\*innen kostenlos zur Verfügung gestellt. Bürger\*innen mit einer Anstellung im Bereich der Politik können dieses Angebot freiwillig mit einer Empfehlung nach 2 Jahren durch den Arbeitgeber wahrnehmen.
- (3) Das EOPSE überwacht Gefängnisse mit Täter\*innen von politisch motivierten Straftaten und die Einhaltung ihrer Menschenrechte. Um dies zu gewährleisten, wird den EU-Mitgliedstaaten nahegelegt, der EOPSE Zusammenarbeit mit nationalen Verfassungsschutzdiensten zu gewähren. Alle Gefängnisse die politische Straftäter beherbergen werden mindestens alle zwölf Monate geprüft. Die Überprüfung erfolgt durch unabhängige Personen der EOPSE. Zur Prävention von politisch motivierten Straftaten werden aufklärende Mittel, sowohl für Täter als auch für Opfer, bereitgestellt.

### **Artikel 8 - Europäisches Politikcurriculum** **[LIBE]**

- (1) Um die politische Partizipation zu stärken, wird empfohlen, Politikunterricht in der EU altersgerecht und demokratiesensibel ab der Jahrgangsstufe 7 einzuführen. Dabei soll besonders auf politische Neutralität geachtet und eine Beeinflussung minimiert werden.
- (a) Um eine bessere Ausbildung von Politiklehrkräften zu gewährleisten, müssen freiwillige Fortbildungen für sie von jeder Schule jährlich bereitgestellt werden.
  - (b) Politische Bildung für Menschen mit Beeinträchtigung soll gefördert werden.
- ~~(2)~~ Es wird ein Fond für die Förderung politischer Bildung eingerichtet, welcher 5 Mrd. Euro jährlich beträgt und sich an politische Bildungseinrichtungen richtet. Auf Beantragung können folgende Subventionen genehmigt werden:
- (a) Kosten für Exkursionen in Höhe von 25%
  - (b) Kosten für Lehrmaterialien in Höhe von 25%
- (3) Die Finanzierung wird durch den EU-Haushalt gewährleistet.



- (4) Um die Durchführung zu begünstigen, wird die Ausführung durch das EOPSE geboten. Des Weiteren kann das EOPSE kostenlos bei Schwierigkeiten kontaktiert werden, damit Beamt\*innen dieser Zweigstelle vor Ort beim Aufbau des Politikunterrichts helfen können.

### ***Artikel 9 - Gründung des European-Transparency-Hub [AFCO]***

- (1) Zur Förderung der Transparenz in dem Bereich der Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit wird der "European-Transparency-Hub" (ETH) gegründet.
- (a) Er hat seinen Sitz in Helsinki, Finnland
  - (b) Er wird durch den EU-Haushalt finanziert, als Teil der Ressourcen für Transparenz und Bürgerbeteiligung
  - (c) Informationen über den ETH müssen bei allen per Post zugeschickten Wahlunterlagen in allen Mitgliedstaaten beigelegt werden.
- (2) Er ermöglicht EU-Bürger\*innen leichteren Zugang zu relevanten Informationen über die Rechtsstaatlichkeit und Demokratie. Diese umfassen,
- (a) Verfolgung der Umsetzung von EU-Richtlinien und Überwachung der Einhaltung durch die Mitgliedstaaten
  - (b) Finanztransparenz von Mitteln, die in diese Bereiche fließen
  - (c) Initiativen für die Demokratie und Rechtsstaatlichkeit von EU-Mitgliedstaaten
- (3) EU-Bürger\*innen haben die Möglichkeit, direkt auf den ETH einzuwirken. Dies beinhaltet folgende Aspekte:
- (a) Bürger\*innen können den Hub nutzen, um Feedback zu bestimmten Entwicklungen, Gesetzen oder politischen Maßnahmen zu geben, dieses Feedback muss vom Hub in regelmäßigen Sitzungen aufgearbeitet werden. Sie können auch Unregelmäßigkeiten oder mögliche Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit melden.
  - (b) EU-Bürger\*innen können den ETH als Plattform nutzen, um Fragen zu stellen, antworten zu erhalten und Informationen zu teilen, um die Gefahr von Massendesinformation zu reduzieren.
  - (c) Der ETH führt alle zwei Jahre Konsultationen und Umfragen durch, um die Meinungen der Bürger\*innen zu verschiedenen Aspekten der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu erfassen.
  - (d) EU-Bürger\*innen können über den Hub Bürger\*inneninitiativen starten, um spezifische Anliegen oder Reformvorschläge im Bereich der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu fördern.
  - (e) Im ETH müssen wichtige Erkenntnisse über Finanzmittel an Nichtregierungsorganisationen offengelegt werden.

## **Artikel 10 - Einführung eines Überprüfungsmechanismus [AFCO]**

- (1) Es wird ein transparenter Überprüfungsmechanismus, das "EU Transparency and Rule of Law Monitoring System" (EUTRLMS), vor dem Hintergrund der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit eingeführt.
  - (a) Er ermöglicht die halbjährliche Bewertung der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedsstaaten.
  - (b) Die Bewertung erfolgt durch das Rechtsstaatlichkeitsgremium (RLG)
  - (c) Die erzielten Ergebnisse müssen öffentlich zugänglich gemacht werden
  - (d) Die Veröffentlichung wird durch Berichterstattungsmechanismen, wie den "European-Transparency-Hub", gewährleistet.
  
- (2) Das Rechtsstaatlichkeitsgremium (RLG) wird etabliert, um die Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedsstaaten zu überwachen, zu bewerten und zu fördern.
  - (a) Das RLG hat das Ziel, potenzielle Bedrohungen für die Rechtsstaatlichkeit zu identifizieren, Empfehlungen auszusprechen und den Dialog zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern.
  - (b) Das RLG besteht aus unabhängigen Expert\*innen mit nachgewiesener juristischer Erfahrung.
  - (c) Die Mitglieder werden von den Mitgliedstaaten empfohlen und im Parlament von einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit abgestimmt, um zu gewährleisten, dass die Mitglieder frei von politischer Einflussnahme handeln. Das RLG handelt unabhängig und unterliegt keiner politischen Einflussnahme. Es legt regelmäßig Berichte über seine Tätigkeiten vor und ist für seine Handlungen vor dem Europäischen Parlament rechenschaftspflichtig.
  - (d) Das RLG überwacht jährlich die Rechtsstaatlichkeit in allen Mitgliedstaaten und veröffentlicht Berichte über festgestellte Entwicklungen auf der Website des ETH.
  - (e) Es kann auf Anfrage oder auf eigene Initiative Empfehlungen an Mitgliedstaaten aussprechen, um die Rechtsstaatlichkeit zu stärken.
  - (f) Die Finanzierung findet durch den EU Haushalt statt, als Teil der Ressourcen für Transparenz und Bürgerbeteiligung
  - (g) Das RLG veröffentlicht in regelmäßigen Abständen von 2 Jahren und jeweils vor den Europa-Wahlen eine ausgearbeitete Überwachung und für die Verständlichkeit der Bürger im Dezimalsystem verfasste Platzierung aller 27 EU-Staaten über deren Transparenz der Demokratie.

## **Artikel 11 - Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.
- (2) Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar für jeden Mitgliedstaat.